

**Ordnung für das Zertifikatsstudium
„Hebräisch“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 23.09.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW 2019, S. 377), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Studienbeginn	2
§ 4 Umfang des Studiums.....	2
§ 5 Ziel des Studiums.....	2
§ 6 Zuständigkeit	2
§ 7 Lehrveranstaltungen	3
§ 8 Leistungsnachweise.....	3
§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen.....	3
§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung	4
§ 11 Studieninhalte	4
§ 12 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer.....	5
§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 14 Nachteilsausgleich.....	6
§ 15 Bestehen der Zertifikatsprüfung, Wiederholung.....	7
§ 16 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote	7
§ 17 Zertifikatszeugnis, Zertifikatsurkunde.....	8
§ 18 Einsicht in die Studienakten	9
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§ 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen.....	10
§ 22 Inkrafttreten.....	10
Anhang: Modulbeschreibungen.....	11

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Zertifikatsstudium „Hebräisch“.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Zertifikatsstudiums „Hebräisch“ ist die Einschreibung als Studierende/r an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Umfang des Studiums

- (1) Das Zertifikatsstudium umfasst 42–44 Semesterwochenstunden (SWS) und 60 Leistungspunkte (LP).
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 1800 Stunden.

§ 5 Ziel des Studiums

Die Studierenden erwerben – neben Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen – insbesondere sprachwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse im Bereich des Bibelhebräischen und der biblischen Exegese sowie des Modernhebräischen und des Judentums in Bezug auf die Beherrschung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie Förderung von Lernkompetenz der Hebräisch Lernenden, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Zertifikatsstudium „Hebräisch“ und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist das Alttestamentliche Seminar des Fachbereichs Evangelische Theologie (FB 1) zuständig. Die Modulabschlüsse werden durch den Direktor/ die Direktorin des Alttestamentlichen Seminars unterzeichnet.
- (2) Das Zertifikat stellt der Dekan/ die Dekanin der Fakultät Evangelische Theologie (FB 1) aus.
- (3) Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan des FB 1 kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 7 Lehrveranstaltungen

- 1) Im Fach Hebräisch werden die folgenden Lehrveranstaltungen angeboten:
 - Vorlesungen** führen in eine zusammenhängende Thematik ein, geben Überblicke und orientieren über Grundfragen der Bereiche und Teilgebiete des Faches. Der Besuch der Vorlesungen ist in der Regel an keine Voraussetzungen gebunden und deshalb vom ersten Semester an möglich und sinnvoll.
 - Seminare** führen in grundlegende Inhalte und Methoden der verschiedenen Bereiche und Teilgebiete des Faches Hebräisch ein und leiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an.
 - Übungen** sind Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung, Ergänzung und Vertiefung einzelner Inhalts- und Themenbereiche dienen.
- 2) Die einzelnen Veranstaltungen können Pflichtveranstaltungen oder Wahlpflichtveranstaltungen sein.
 - a. Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
 - b. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studenumfang ausgewählt werden müssen.

§ 8 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch:

- a. eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Hausarbeit
- b. ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotetes schriftliches Referat
- c. das Bestehen einer 20-minütigen mündlichen Prüfung oder
- d. das Bestehen einer 90-minütigen Klausur.

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Zertifikatsprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen voraus.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang. Die Prüfungsleistungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert.

(4) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist von zwei Wochen vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich oder auf elektronischem Wege beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). Werden Veranstaltungen /Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(5) Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.

(6) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

§ 11 Studieninhalte

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich wie folgt:

Es beinhaltet ein **Propaedeuticum** sowie zwei **Basismodule**:

- Basismodul I: Sprache
- Basismodul II: Hebräische Bibel und Geschichte Israels in biblischer Zeit

Hinzu kommen zwei **Fachwissenschaftliche Module**:

- Fachwissenschaftliches Aufbaumodul I, eines von drei Wahlpflichtmodulen:
 - A: Hebräische Bibel und ihre Umwelt
 - B: Hebräisch des antiken und des rabbinischen Judentums
 - C: Modernes Hebräisch

- Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II: Literatur und Geschichte
- sowie ein **Fachdidaktisches Modul**.

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang.

(2) Die Studierenden müssen gemäß den Modulbeschreibungen die beiden Basismodule, eines der Wahlpflichtmodule der Fachwissenschaftlichen Module IA, IB oder IC

(Modulnummern 4–6) studieren sowie das Fachwissenschaftliche Modul II. Zudem muss das Fachdidaktische Modul studiert werden.

(3) Der Besuch der Aufbaumodule setzt in der Regel den Besuch der Basismodule voraus.

(4) Prüfungen:

- Im Zertifikatsstudium sind drei Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfungen am Ende des gewählten fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls I, des fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls II und des Fachdidaktischen Moduls.

§ 12 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan des FB 1 bestellt für die Prüfungsleistungen die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Prüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. Das Protokoll ist dann von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen; die Hinzuziehung einer Beisitzerin/eines Beisitzers findet nicht statt. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Abweichend davon können die Modulbeschreibungen bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen; für die Ermittlung der Note gilt Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

(7) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten und damit letzten Versuchs abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

(2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt der Absatz 1 entsprechend.

(3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(7) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 14 Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit

bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 15 Bestehen der Zertifikatsprüfung, Wiederholung

(1) Die Zertifikatsprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. Zugleich müssen 60 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Im Bereich der Wahlpflichtmodule (Modulnummern 4–6) gibt es ebenfalls insgesamt drei Versuche für das Bestehen der Prüfungsleistung eines Moduls. Ein Wechsel des Wahlpflichtmoduls ist einmalig nach dem ersten oder zweiten Fehlversuch möglich. Der Fehlversuch bzw. die Fehlversuche im zuerst gewählten Wahlpflichtmodul werden im zweiten Wahlpflichtmodul angerechnet.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Zertifikatsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 16 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module wird eine Gesamtnote gebildet. Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 17 Zertifikatszeugnis, Zertifikatsurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Zertifikatsstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird die Gesamtnote des Zertifikats aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Zertifikatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

(4) Das Zeugnis und die Urkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 1 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18 Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Alttestamentliche Seminar des Fachbereichs 1 bei der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 1 zu stellen. Das Alttestamentliche Seminar bestimmt im Auftrag der Dekanin/des Dekans, ggf. im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in des Fachbereichs 9, den Ort und die Zeit der Einsichtnahme. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (5) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der

Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Zertifikatsprüfung insgesamt ausschließen. Die Zertifikatsprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 1 unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 1 nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan des FB 1 unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan des FB 1 unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Ordnung ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät (Fachbereich 1) vom 10.09.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 23.09.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Propaedeuticum

Zertifikat	Hebräisch
Modul	Propaedeuticum
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Zielsetzung: Siehe Lernergebnisse. Einbindung in das Curriculum: Grundlage für das weitere Studium	
Lehrinhalte	
Einführung in das Biblische Hebräisch als eine Grundlagensprache jüdischer und christlicher Tradition. Siehe weiter den <i>Kernlehrplan Hebräisch für die Sekundarstufe II, Gymnasien/Gesamtschulen in Nordrheinwestfalen</i> (weiterhin Kernlehrplan): https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplan/182/KLP_GOSt_Hebraeisch.pdf	
Lernergebnisse	
Textkompetenz Sprachkompetenz Kulturkompetenz Siehe für die inhaltliche Ausfüllung dieser Kompetenzen https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplan/182/KLP_GOSt_Hebraeisch.pdf	

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	UE	Sprachkurs Biblisches Hebräisch	P	90/6	90
2.	UE	Klausurenkurs Hebraicum	P	15/1	15

3.		Selbststudium zur Vorbereitung des Hebraicums (Abiturerweiterungsprüfung)	P		90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine					

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1		Abiturerweiterungsprüfung, abgenommen von der Bezirksregierung Münster:			
a		Schriftliche Prüfung	180 Min.		50%
b		Mündliche Prüfung	20 Min.		50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		keine. Das Hebraicum ist Voraussetzung für das weitere Studium.			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine (Vorbereitung auf die Prüfung am Ende)				

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Der Sprachkurs erfordert als praxis- und anwendungsorientierte LV von ihrer didaktischen Konzeption Anwesenheit.	

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Hebräischdozent/Hebräischdozentin	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 1	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Evangelische Theologie Katholische Theologie	

8	Sonstiges

Sprache

Zertifikat	Hebräisch
Modul	Basismodul I
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2–4
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Zielsetzung: Siehe Lernergebnisse. Einbindung in das Curriculum: Vertiefung der Sprachkompetenz	
Lehrinhalte	
Biblisches Hebräisch Nicht-biblisches, vormodernes Hebräisch oder eine weitere semitische Sprache Modernes Hebräisch	
Lernergebnisse	
Sprachbewusstheit: „Die große Distanz des Hebräischen [und der semitischen Sprachen insgesamt] zu den indoeuropäischen Sprachen und die Übersichtlichkeit ihrer Struktur lassen im Fremdsprachenlernen eine ganz eigene Sprachreflexion zu, deren Erkenntnisse und Erfahrungen [...] auf den Umgang mit der deutschen Sprache, ggf. weiteren Herkunftssprachen und mit Sprachen insgesamt übertragen und [angewandt werden] können“ (Kernlehrplan, S. 16). Sprachlernkompetenz: „die Fähigkeit und Bereitschaft, das eigene Sprachenlernen selbstständig zu analysieren und bewusst zu gestalten“ (ebd.).	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	UE	Biblisches Hebräisch II (Grammatik)	P	30/2	30
2.	UE	Einführung in das biblische Aramäisch	WP	30/2	30
3.	UE	Einführung in Qumran-Hebräisch	WP	30/2	30
4.	UE	Einführung in hebräische Epigraphik	WP	30/2	30
5.	UE	Einführung in das rabbinische Hebräisch	WP	30/2	30
6.	UE	Einführung in Syrisch	WP	30/2	30
7.	UE	Eine semitische Sprache – außer Hebräisch – nach Wahl	WP	30/2	30
8.	UE	Modernes Hebräisch für Studierende mit Hebraicum	P	30/2	30
9.		Selbststudium zur Vorbereitung der MAP	P		60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Von den Nummern 2–7 soll eine Veranstaltung gewählt werden.					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	mündliche oder schriftliche Prüfung	20 bzw. 90 Min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		16%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Hebraicum (Modulnummer 1)
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Der Sprachkurs Nr. 7 erfordert als praxis- und anwendungsorientierte LV von ihrer didaktischen Konzeption Anwesenheit. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 2 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Professur Neues Testament und Antikes Judentum	
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 1	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Altorientalistik Jüdische Studien	

8	Sonstiges
Nr. 1 wird jedes Wintersemester am Fachbereich 1 angeboten. Nr. 2 wird jedes dritte Semester am Fachbereich 1 angeboten. Nr. 3–7 können belegt werden am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar, Institutum Judaicum Delitzschianum Fachbereich 2: Seminar für Exegese des Alten Testaments Fachbereich 9: Institut für jüdische Studien und/oder Fachbereich 9: Altorientalistik Nr. 8 und 9 werden jedes Sommersemester am Institutum Judaicum Delitzschianum (Fachbereich 1) angeboten.	

Hebräische Bibel und Geschichte Israels in biblischer Zeit

Zertifikat	Hebräisch
Modul	Basismodul II
Modulnummer	3

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	2–4
	Leistungspunkte (LP)	10
	Workload (h) insgesamt	300
	Dauer des Moduls	2 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	Pflicht

2	Profil	
	Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
	Zielsetzung: Siehe Lernergebnisse. Einbindung in das Curriculum: Kenntnisse der historischen Verortung der Hebräischen Bibel	
	Lehrinhalte	
	Schwerpunktbildung in der Hebräischen Bibel / dem Alten Testament anhand exemplarischer Texte und Themen.	
	Lernergebnisse	
	Hermeneutische Kompetenzen im historischen, literaturgeschichtlichen und theologischen Umgang mit den Texten der Hebräischen Bibel / des Alten Testaments Vertiefung der Sprachkompetenz durch die kontinuierliche Arbeit an den Texten	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	VL	Einführung in die Hebräische Bibel	P	30/2	30
2.	VL	Geschichte Israels in biblischer Zeit	P	30/2	30
3.	PS	Methoden der Exegese (mit Hebräisch)	P	30/2	30
4.		Selbststudium zur Vorbereitung der Vorlesungsprüfung	P		30
5.		Erstellung der Proseminararbeit	P		90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine					

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	mündliche Vorlesungsprüfung und	20 Min.	1 oder 2	20%
2	MTP	Proseminararbeit	23–28 Seiten	3	80%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		20%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Hebraicum
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Das Proseminar erfordert als praxis- und anwendungsorientierte LV von ihrer didaktischen Konzeption Anwesenheit. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 2 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Professur Altes Testament
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 1

7	Mobilität/Anerkennung	
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Evangelische Theologie Katholische Theologie

8	Sonstiges	
	Nr. 1 findet jedes 2. Wintersemester statt am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar. Nr. 1 findet jedes Sommersemester statt am Fachbereich 2: Seminar für Exegese des Alten Testaments Nr. 2 findet jedes 2. Sommersemester statt am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar Nr. 3 findet jedes Semester statt am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar Fachbereich 2: Seminar für Exegese des Alten Testaments	

Hebräische Bibel und ihre Umwelt

Zertifikat	Hebräisch
Modul	Fachwissenschaftliches Aufbaumodul IA
Modulnummer	4

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	4–6
	Leistungspunkte (LP)	14
	Workload (h) insgesamt	420
	Dauer des Moduls	2 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflicht

2	Profil	
	Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
	Zielsetzung: Siehe Lernergebnisse. Einbindung in das Curriculum: Schwerpunktsetzung auf Sprache, Geschichte und Umwelt der Hebräischen Bibel	
	Lehrinhalte	
	In Exegeticum I–II sollen Lehrveranstaltungen, Vorlesungen und/oder Hauptseminare, besucht werden, in der die wissenschaftliche Exegese eines Teils der Hebräischen Bibel (Pentateuch, Propheten, Schriften) behandelt wird.	
	Lernergebnisse	
	Vermittlung vertiefter Sprachkompetenz durch die kontinuierliche Arbeit an hebräischen Texten. Gleichzeitig wird durch die Arbeit an hebräischen Texten der Hebräischen Bibel / des Alten Testaments die methodische Kompetenz im Umgang mit semitischen Schriftzeugnissen vertieft vermittelt.	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	VL	Zu einem alttestamentlichen Thema	P	30/2	30
2.	HS	Exegeticum I (mit Hebräisch)	P	30/2	60
3.	HS	Exegeticum II (mit Hebräisch)	P	30/2	60
4.	UE	Zu einem alttestamentlichen Thema (mit Hebräisch)	WP	30/2	30
5.	UE	Zu einer weiteren altorientalischen Sprache	WP	30/2	30
6.	UE	Zu einer weiteren altorientalischen Kultur	WP	30/2	30
7.		Selbststudium zur Vorbereitung der Vorlesungsprüfung	P		30
8.		Erstellung der Hauptseminararbeit	P		90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Die Nummern 2 und 3, Exegeticum I und II, sollen unterschiedliche Teile der Hebräischen Bibel (Pentateuch, Propheten, Schriften) betreffen.					
Von den Nummern 4–6 sollen zwei Veranstaltungen gewählt werden.					

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1a	MTP	Mündliche Vorlesungsprüfung	20 Min.	1	25%
1b	MTP	Hauptseminararbeit	23–28 Seiten	2 oder 3	75%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		28%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule (Modulnummern 2–3)
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Professur Altes Testament

Anbietender Fachbereich	Fachbereich 1
-------------------------	---------------

7	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Evangelische Theologie Katholische Theologie Altorientalistik

8	Sonstiges
Nr. 1 Jedes Semester gibt es Angebote am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar Fachbereich 2: Seminar für Exegese des Alten Testaments und 2 werden jedes 2. Wintersemester angeboten am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar Nr. 3–5 werden jedes Semester angeboten am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar Fachbereich 2: Seminar für Exegese des Alten Testaments Nr. 5 zudem sowie Nr. 6 am Fachbereich 9: Altorientalistik	

Hebräisch des antiken und des rabbinischen Judentums

Zertifikat	Hebräisch
Modul	Fachwissenschaftliches Aufbaumodul IB
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4–6
Leistungspunkte (LP)	14
Workload (h) insgesamt	420
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Zielsetzung: Siehe Lernergebnisse. Einbindung in das Curriculum: Schwerpunktsetzung auf das Hebräisch und die Geschichte des nachbiblischen, vormodernen Judentums	
Lehrinhalte	
Sprache, Kultur und Religion des nachbiblischen vormodernen Judentums bis ausschließlich der jüdischen Aufklärung (Haskala). Dazu gehören zwei Hauptbereiche: Das antike Judentum (von ca. 300 v.u.J. bis ca 200 n.u.J.) Das rabbinische Judentum (ca. 200 n.u.J. bis zum 18. Jh.)	
Lernergebnisse	
Vertiefte Sprachkompetenz durch die kontinuierliche Arbeit an hebräischen Texten. Kulturelle Kompetenzen Beim antiken Judentum: Kenntnisse des Judentums als des Kontexts, in dem Hebräische Bibel und die Schriften des Neuen Testaments entstanden sind; Vertrautheit mit kulturell prägenden Texten und Artefakten wie Apokalypsen und Qumrantexte. Beim rabbinischen Judentum: Kenntnisse des Judentums, das für die weitere Geschichte und Kultur des Judentums bis heute formativ ist.	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	VL	zum antiken Judentum	P	30/2	30
2.	VL	zum antiken bzw. vormodernen Judentum	P	30/2	30
3.	LN	Essay im Rahmen einer der beiden oben genannten Vorlesungen	P		30
4.	VL/HS	Exegeticum	P	30/2	60
5.	UE	Lektüre nachbiblischer Texte	P	30/2	30
6.	VL/HS/UE	im Bereich des antiken Judentums	P	30/2	30
7.		Selbststudium zur Vorbereitung der MAP	P		60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	schriftliche Klausur: Übersetzung mit Fragen zu Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des nachbiblischen Judentums	90 Min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			28%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Essay, der mit bestanden oder nicht bestanden beurteilt wird		6–8 Seiten	1 oder 2	
2.	Falls eine Vorlesung gewählt wird, soll ein Essay zum Thema, der mit bestanden oder nicht bestanden beurteilt wird, geschrieben werden.		6–8 Seiten	4	
3.	Falls eine Vorlesung oder eine Übung gewählt wird, soll ein Essay zum Thema, der mit bestanden oder nicht bestanden beurteilt wird, geschrieben werden.		6–8 Seiten	6	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	keine
----------------------------	-------

6	Angebot des Moduls
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Professur für Neues Testament und Antikes Judentum
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 1

7	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Evangelische Theologie Katholische Theologie Jüdische Studien

8	Sonstiges
Nr. 1–2 werden jedes Semester angeboten vom Fachbereich 1: Institutum Judaicum Delitzschianum in einem fünfsemestrigen Zyklus Geschichte des antiken Judentums von Alexander bis Hadrian Einführung in die Qumrantexte Einführung in die Apokalyptik Einführung in die hellenistisch-jüdische Literatur Einführung in das rabbinische Judentum Nr. 2 wird zusätzlich jedes Sommersemester angeboten vom Fachbereich 9: Institut für jüdische Studien (Modulnummer 5.3.1) Nr. 4 wird jedes Semester angeboten am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar Fachbereich 2: Seminar für Exegese des Alten Testaments Nr. 5 wird jedes 2. Semester angeboten am Fachbereich 1: Institutum Judaicum Delitzschianum Nr. 6 ist eine Lehrveranstaltung zum Thema nach Wahl am: Fachbereich 1: Institutum Judaicum Delitzschianum Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar Fachbereich 2: Seminar für Exegese des Alten Testaments Fachbereich 9: Jüdische Studien	

Modernes Hebräisch

Zertifikat	Hebräisch
Modul	Fachwissenschaftliches Aufbaumodul IC
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4–6
Leistungspunkte (LP)	14
Workload (h) insgesamt	420
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Zielsetzung: Siehe Lernergebnisse. Einbindung in das Curriculum: Schwerpunktsetzung auf das Hebräisch und die Geschichte des modernen Hebräisch	
Lehrinhalte	
Nr. 1: Die Vorlesung oder Übung vertieft auf der Basis kulturwissenschaftlicher theoretischer Ansätze Grundlagenwissen zu der jüdischen Religionsgeschichte und ihren kulturellen und historischen Kontexten, zu den wichtigsten Werken der jüdischen Traditionsliteratur sowie zu der Entwicklung des jüdischen Religionsgesetzes. Des Weiteren werden der Festzyklus und die wichtigsten religiösen Riten sowie die Zugänge der verschiedenen Denominationen exemplarisch vorgestellt. Ein weiterer Fokus liegt auf den vielfältigen, z.T. kontroversen historischen und gegenwärtigen Diskussionen der Definitionsmöglichkeiten von ‚Judentum‘ und ‚jüdischer Identität‘. Nr. 2: Die Vorlesung stellt ausgehend von der jüdischen Aufklärung (Haskala) und unter Einbeziehung der allgemeinen europäischen und außereuropäischen Geschichte, Kultur und Literatur die Entstehung und Ausdifferenzierung jüdischen Lebens in Europa, dem Nahen Osten wie auch in Nord- und Südamerika im 18.–20. Jh. vor. Besonders in Europa wurde das jüdische Leben maßgeblich von modernen Phänomenen wie Aufklärung, Säkularisierung, Verbürgerlichung und Nationalismus geprägt. Dabei werden insbesondere die unterschiedlichen Wege einer jüdischen Neuverortung innerhalb einer nicht jüdischen Umwelt der Moderne und deren Folgen für die jüdische Gemeinschaft berücksichtigt. Nr.4–5: Die Studierenden wenden die erlernte Basisgrammatik an und machen sich mit den komplexeren grammatischen Strukturen der hebräischen Sprache vertraut. Lektüreübungen mittelschwerer Text aus der Tageszeitung oder einfacher Sachliteratur (unvokalisiert). Parallel dazu werden grammatikalische Formen des Bibelhebräischen oder des rabbinischen Hebräischen, sofern sie vom Modernhebräischen abweichen, vermittelt. Lektüre längerer biblischer Textportionen.	

Nr. 6–7: Die Studierenden beschäftigen sich mit der Lektüre komplexerer Texte aus der wissenschaftlichen Fachliteratur oder der Belletristik (Übersetzen, Verstehen und im Gespräch verarbeiten). Sie lernen anspruchsvolle Konversationen zu führen und syntaktisch anspruchsvolle längere Texte zu verfassen. Parallel dazu wird weiterhin die Lektüre des Bibelhebräischen und rabbinischen Hebräisch gepflegt.	
Lernergebnisse	
Nr. 1:	Überblick zu zentralen Ereignissen der jüdischen Geschichte Grundkenntnisse zu Entstehungskontexten gegenüber Inhalten und textspezifische Besonderheiten der verschiedenen Werke der jüdischen Traditionsliteratur Methodische Grundlagen und Analysefähigkeiten bezüglich dieser Werke
Nr. 2:	Die Vorlesung skizziert Entwicklungen von der altisraelitischen Periode bis zum Beginn der frühen Neuzeit (17. Jahrhundert). Sie beginnt mit einer kurzen Einführung zur Geschichte des Volkes Israel in seinem Land bis zur Zerstörung des zweiten Tempels und des politischen Gemeinwesens. Die Schwerpunkte der Vorlesung liegen auf der kulturellen und geistesgeschichtlichen Entfaltung des jüdischen Volkes in seiner Diasporaerfahrung in den sich seit dem Frühmittelalter ausprägenden beiden großen Kulturkreisen des Mittelmeerraumes: dem europäisch-christlichen und dem nahöstlich-nordafrikanisch-islamischen.
Nr. 3:	Überblickswissen zu für das jüdische Leben bedeutsamen innerjüdischen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen der Moderne im Kontext des europäisch-christlichen und nahöstlich-nordafrikanisch-islamischen Kulturraums, sowie für die Länder Nord- und Südamerikas Grundwissen zu epochenspezifischen Themenfeldern für die Moderne Fähigkeit wichtige Ereignisse und Zusammenhänge der modernen jüdischen Geistes-, Kultur- und Literaturgeschichte zu benennen und in einem größeren Kontext stringent einzuordnen
Nr. 4–5:	Lesen: Texte aus israelischen Zeitungen; Übersetzen von syntaktisch mittelschweren Texten Grammatik: Analyse einfacher Verbformen Verstehen: mündliche Texte in flüssiger Sprache Sprechen: Konversationsfähigkeit Schreiben: Formulieren syntaktisch richtiger Sätze Die Kompetenzen entsprechen in etwa jenen des Level Gimmel der Ulpan-Struktur der Hebrew University of Jerusalem, bzw. CEFR B1
Nr. 6–7:	Lesen: Texte aus der Fachliteratur und Belletristik; Übersetzen von syntaktisch anspruchsvollen Texten (es soll nicht nur übersetzt, sondern Texte sollen frei verstanden und im Gespräch verarbeitet werden) Verstehen: mündliche Texte in flüssiger Sprache, Filme, Fernsehsendungen, Nachrichten Sprechen: relativ freie und flüssige Konversationsfähigkeit Schreiben: Formulieren syntaktisch richtiger Textabschnitte Die Kompetenzen entsprechen in etwa jenen des Level Daleth der Ulpan-Struktur der Hebrew University of Jerusalem, bzw. CEFR B2

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	VL/UE	zu einem ausgewählten Thema der jüdischen Religion	WP	30/2	30
2.	VL	zur jüdischen Geschichte, Kultur und Literatur in der Vormoderne	WP	30/2	30
3.	VL	Zur jüdischen Geschichte, Kultur und Literatur in der Neuzeit	P	30/2	30

4.	UE	Modernes Hebräisch – Fortgeschrittene I	WP	90/6	90
5.	TUT	Konversations- und Lektüretutorium zu 4.	WP	30/2	30
6.	UE	Modernes Hebräisch – Fortgeschrittene II	WP	90/6	90
7.	TUT	Konversations- und Lektüretutorium zu 6.	WP	30/2	30
8		Selbststudium zur Vorbereitung der MAP	P		60

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Nr. 1–2: Eine der beiden Vorlesungen bzw. Übung und Vorlesung soll gewählt werden.

Nr. 2: Wird eine Vorlesung aus dem Angebot vom Institutum Judaicum Delitzschianum gewählt, soll diese sich von der Vorlesung in Modul IB unterscheiden.

Abhängig vom erreichten Niveau im Modernhebräischen sind die Nr. 4–5 oder die Nr. 6–7 zu wählen.

Nr. 4–5 oder Nr. 6–7 sind nur als jeweilige Pakete zu wählen.

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	mündliche Prüfung: Übersetzung eines modernhebräischen Textes mit Fragen zu Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des modernen Judentums	20 Min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			28%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule, aber auf jeden Fall des Basismoduls I (Modulnummer 2).
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Der Sprachkurs und das Tutorium erfordern als praxis- und anwendungsorientierte LV von ihrer didaktischen Konzeption Anwesenheit. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal 2 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester

Modulbeauftragte/r	Professur Jüdische Studien
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 9

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Jüdische Studien	Evangelische Theologie

8	Sonstiges
Nr. 1 wird jedes Wintersemester angeboten am Fachbereich 9: Institut für Jüdische Studien (Modulnummer 4.3.2) sowie in unregelmäßigen Abständen am Fachbereich 1: Institutum Judaicum Delitzschianum Nr. 2 wird jedes Sommersemester angeboten am Fachbereich 1: Institutum Judaicum Delitzschianum Nr. 3 wird jedes Sommersemester angeboten am Fachbereich 9: Institut für Jüdische Studien (Modulnummer 5.3.2) Nr. 4–5 werden jedes Wintersemester angeboten am Fachbereich 9: Institut für Jüdische Studien (Modulnummer 3.3.1–2) Nr. 6–7 werden jedes Sommersemester angeboten am Fachbereich 9: Institut für Jüdische Studien (Modulnummer 4.3.1–2)	

Literatur und Geschichte

Zertifikat	Hebräisch
Modul	Fachwissenschaftliches Aufbaumodul II
Modulnummer	7

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4–6
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	Pflicht

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Zielsetzung: Siehe Lernergebnisse. Einbindung in das Curriculum: Kenntnisse der hebräischen Literatur und der jüdischen Geschichte	
Lehrinhalte	
Jüdische Religion, Kultur und Literatur Exegese der Hebräischen Bibel Vertiefung eines Themas nach Wahl	
Lernergebnisse	
Nr. 1: Überblick zu zentralen Ereignissen der jüdischen Geschichte Grundkenntnisse zu Entstehungskontexten gegenüber Inhalten und textspezifische Besonderheiten der verschiedenen Werke der jüdischen Traditionsliteratur Methodische Grundlagen und Analysefähigkeiten bezüglich dieser Werke Nr. 2: Überblickswissen zu für das jüdische Leben bedeutsamen innerjüdischen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen der Moderne im Kontext des europäisch-christlichen und nahöstlich-nordafrikanisch-islamischen Kulturraums, sowie für die Länder Nord- und Südamerikas Grundwissen zu epochenspezifischen Themenfeldern der jüdischen Kultur der Moderne Fähigkeit wichtige Ereignisse und Zusammenhänge der modernen jüdischen Geistes- Kultur- und Literaturgeschichte zu benennen und in einem größeren Kontext stringent einzuordnen Nr. 5: Anwendung in relevante Methoden der Textanalyse Umgang mit hebräischen Primärquellen Umgang mit Diskussion und Kritik: Diskursfähigkeit	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	VL/UE	zu einem ausgewählten Thema der jüdischen Religion	WP	30/2	30
2.	VL	zur jüdischen Geschichte, Kultur und Literatur	WP	30/2	30
3.	VL	Exegeticum I	P	30/2	60
4.	VL/HS	Exegeticum II	WP	30/2	60
5.	VL/HS	Jüdische Literatur	WP	30/2	60
6.		Selbststudium zur Vorbereitung der Hauptseminararbeit	P		120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Nr. 1–2: Eine der beiden Vorlesungen bzw. Übung und Vorlesung soll gewählt werden. Allerdings sollen Studierende, die das Wahlpflichtmodul IB (Modulnummer 6) gewählt haben, eine andere Übung oder Vorlesung wählen als die, die sie in Modul IB gewählt haben. Nr. 4–5: Eine der beiden Vorlesungen bzw. eines der beiden Hauptseminare soll gewählt werden. Studierende, die das Wahlpflichtmodul IB (Modulnummer 6) oder IC (Modulnummer 7) gewählt haben, sollen das Exegeticum wählen. Das Exegeticum soll einen der drei Teile der Hebräischen Bibel betreffen, also Pentateuch, Propheten oder Schriften, und soll sich dadurch von einem früheren Exegeticum bzw. früheren Exegetica unterscheiden.					

4 Prüfungskonzeption						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Hauptseminararbeit		30–35 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			20%			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1.	Falls bei Nr. 4 die Vorlesung gewählt wird, soll ein Essay zum Thema geschrieben werden, der mit bestanden oder nicht bestanden beurteilt wird.			6–8 Seiten	4.	
2.	Falls bei Nr. 5 die Vorlesung gewählt wird, soll ein Essay zum Thema geschrieben werden, der mit bestanden oder nicht bestanden beurteilt wird.			6–8 Seiten	5.	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen

	aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

6	Angebot des Moduls
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Professur Jüdische Studien
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 9

7	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Evangelische Theologie Katholische Theologie Jüdische Studien

8	Sonstiges
Nr. 1 wird jedes Wintersemester angeboten am Fachbereich 9: Institut für Jüdische Studien (Modulnummer 4.3.2) Nr. 2 wird jedes Sommersemester angeboten am Fachbereich 9: Institut für Jüdische Studien (Modulnummer 5.3.2) Nr. 3–4 werden jedes Semester angeboten am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar Fachbereich 2: Seminar für Exegese des Alten Testaments Nr. 5 kann zum Thema gewählt werden aus dem Angebot am Fachbereich 1: Institutum Judaicum Delitzschianum Fachbereich 9: Institut für Jüdische Studien	

Fachdidaktik

Zertifikat	Hebräisch
Modul	Fachdidaktisches Modul
Modulnummer	8

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	5–6
	Leistungspunkte (LP)	8
	Workload (h) insgesamt	240
	Dauer des Moduls	1
	Status des Moduls (P/WP)	Pflicht

2	Profil	
	Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
	Zielsetzung: Siehe Lernergebnisse. Einbindung in das Curriculum: Fachdidaktische Umsetzung des Gelernten	
	Lehrinhalte	
	Theorie und Praxis des Hebräischunterrichts.	
	Lernergebnisse	
	Die Studierenden werden sich der Besonderheiten des Hebräischunterrichts bewusst und können schulischen Hebräischunterricht bildungs-, erziehungs- und sozialisationstheoretisch beurteilen. Sie erwerben die notwendigen Kompetenzen, um den Unterricht didaktisch und methodisch reflektiert vorzubereiten.	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	HS	Didaktik der klassischen Sprachen (mit Unterrichtsbesuch, Hospitation, Unterrichtsentwurf)	P	60/4	60
2.	UE	Didaktik des Hebräisch-Unterrichts	P	30/2	30
3.		Selbststudium zur Vorbereitung der beiden MTP	P		60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine					

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Mündliche Prüfung als Modulabschlussprüfung	45 Min.		50%
1.	MTP	Unterrichtsentwurf	23–28 Seiten		50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		16%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	In der Regel erfolgreicher Abschluss der Basismodule.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Hebräischdozent/Hebräischdozentin
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 1

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Fachdidaktik

8	Sonstiges
	Die im Rahmen des Lehramtsstudiums absolvierten didaktischen Lehrveranstaltungen im Bereich der Philologie bzw. der Evangelischen Religionslehre einschließlich der Unterrichtsprüfungen können anerkannt werden. Bei der Durchführung einer Unterrichtseinheit im Hebräischen ist der Hebräischdozent / die Hebräischdozentin der Evangelisch-Theologischen Fakultät oder ein Fachvertreter / eine Fachvertreterin des Faches Altes Testament hinzuzuziehen. Nr. 1 wird jedes Semester angeboten am Fachbereich 8: Institut für klassische Philologie Nr. 2 wird jedes Semester angeboten am Fachbereich 1: Alttestamentliches Seminar